

3. Änderungssatzung
zur
**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg**
(Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 2 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2013 folgende Änderungssatzung zur Dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung vom 17. Mai 2010 in der aktuellen Fassung beschlossen:

I. Änderungen

1. In § 3 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung („Gebührensätze“) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das nicht an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist und auf dem Schmutzwasser anfällt,

a) bei Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
60 EUR je Jahr

b) bei abflusslosen Sammelgruben
75 EUR je Jahr.

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, entsteht die Grundgebühr für jedes dieser Grundstücke gesondert.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus

a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
8,96 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm

b) abflusslosen Sammelgruben:
8,15 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.“

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt für § 3 Absatz 1 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und für sonstige Änderungen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Burg, den 17.06.2013


Renbaum
Verbandsgeschäftsführer

